



Hinweise für den Hundehalter zur Verhaltensprüfung

Das Antragsformular ist zusammen mit dem Erhebungsbogen ausgefüllt beim Bürgermeisteramt abzugeben. Erst dann wird der Prüfungstermin vereinbart.

Der Halter hat selbst den Hund zur Verhaltensprüfung vorzustellen; das bedeutet, der Hund muss von der Person geführt werden, die den Hund auch sonst betreut.

Die Person, die den Hund vorführt (Hundehalter) hat sich durch Personalausweis/Reisepass auszuweisen. Bei nicht geschlechtsreifen Hunden ist das Prüfungsergebnis nur begrenzt aussagekräftig. Deshalb muss bei diesen Hunden die Prüfung im Alter von 15 bis 18 Monaten wiederholt werden.

Der Hund muss unverwechselbar, dauerhaft und gut lesbar gekennzeichnet sein, wie zum Beispiel durch Tätowierung, Mikrochip oder Transponder.

Der Abstammungsnachweis, falls vorhanden, ist zur Prüfung mitzubringen und vorzuweisen.

Der Hund ist an einem handelsüblichen Kettenhalsband, Lederhalsband oder Kunststoffhalsband ohne Stacheln oder dergleichen vorzuführen, das nicht auf Endloszug gestellt ist und aus dem er sich nicht selbst befreien kann. Die Vorführung kann auch an einem Brustgeschirr erfolgen, aus dem sich der Hund nicht befreien kann, wie zum Beispiel dem No-Exit®-Brustgeschirr. Die Leine hat stabil und höchstens zwei Meter lang zu sein.

Zur Prüfung ist ein für den Hund geeigneter Maulkorb mitzubringen.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Hund wird empfohlen.